



**Aktenzeichen: Pet 4-21-11-89451-000404**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Bundesagentur für Arbeit während der Arbeitslosigkeit die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung, die der Beschäftigte im Wege der Entgeltumwandlung finanziert hatte, übernimmt.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Altersvorsorge grundsätzlich langfristig und möglichst ohne Unterbrechungen erfolgen sollte. Vor diesem Hintergrund sei es sinnvoll, wenn nicht nur die Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die Beiträge für eine betriebliche Altersvorsorge von der Bundesagentur für Arbeit getragen würden. Ähnlich wie ein Arbeitgeber die Zahlungen durch Gehaltsumwandlung vornehme, sollten auch Arbeitslose die Möglichkeit haben, während ihrer Arbeitslosigkeit durch eine Umwandlung des Arbeitslosengeldes weiterhin die betriebliche Altersvorsorge zu bedienen. Der Einspareffekt auf die Einkommensteuer bzw. auf die Sozialversicherungsbeiträge müsse wie bei einem normalen Arbeitsverhältnis erhalten bleiben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 36 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einleitend stellt der Ausschuss fest, dass die Altersversorgung von Beschäftigten während der Arbeitslosigkeit sich wie folgt darstellt: Die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung setzt sich bei bisherigen Beschäftigten während Zeiten der Arbeitslosigkeit und dem Bezug von Arbeitslosengeld in der Regel fort. Von der Agentur für Arbeit werden dann Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich zum Arbeitslosengeld gezahlt (Grundlage für die Berechnung der Beiträge sind 80 Prozent des der Bemessung der Leistung zugrundeliegenden Bruttoentgelts). Der Leistungsbeziehende zahlt selbst keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Zeiten des versicherungspflichtigen Bezugs von Arbeitslosengeld gehen als Pflichtbeitragszeiten in die Versicherungsbiographie ein.

Was die betriebliche Altersversorgung (bAV) betrifft, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Betriebsrente naturgemäß an den Arbeitgeber geknüpft ist. Mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses können also keine weiteren Betriebsrentenanwartschaften bei dem Arbeitgeber mehr erworben werden. Soweit die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung erfolgt ist, muss dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer aber das Recht eingeräumt werden, seine Direktversicherung oder die Pensionskassen- oder Pensionsfondsversorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen (§ 1b Absatz 5 Nummer 2 des Betriebsrentengesetzes). Daneben kann der Versicherungsnehmer den Vertrag für den Zeitraum der Arbeitslosigkeit beitragsfrei stellen. Die Weiterzahlung der Beiträge durch den Arbeitslosen entspricht im Grunde somit auch der mit der Petition beschriebenen Intention, die eigene Altersvorsorge – auch die betriebliche – möglichst ohne Unterbrechungen durchzuführen.

Eine Übernahme der Beiträge durch die Bundesagentur für Arbeit kommt demgegenüber nicht in Betracht. Abgesehen von der Frage der Finanzierung würde dies dem Versicherungsprinzip des Arbeitslosengeldes widersprechen, das in seiner derzeitigen Ausgestaltung eine Absicherung für das entfallende Arbeitsentgelt zu niedrigen Beiträgen vorsieht.



## Petitionsausschuss

Vor diesem Hintergrund besteht nach Ansicht des Ausschusses kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Sinne der Petition. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.